
Weisungen für geleitete Volksschulen ¹

(Änderung vom 10. Juni 2014)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006² werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3

³ Das Schulratspräsidium führt und beurteilt die hauptverantwortliche Schulleitungsperson durch jährliche Mitarbeitergespräche und Zielvereinbarungen, wobei die Beurteilung des Unterrichts durch die Schulaufsicht erfolgt. Der Schulrat hat Anspruch auf entsprechende Informationen.

§ 5 Abs. 1, 2, 3 (neu)

¹ Die Aufgaben der Schulleitung sind im Wesentlichen in § 65 des Volksschulgesetzes geregelt. Die Führungsspanne wird im Organisationsstatut festgelegt.

² Daneben nimmt sie folgende Aufgaben bei allen Lehrpersonen und den vom Schulträger angestellten Fachpersonen wahr:

- jährliche förderorientierte Mitarbeitergespräche und jährliche beurteilende Unterrichtsbesuche. Die Unterrichtsbesuche können unter Einhaltung des Durchschnitts von einem Besuch pro Person und Jahr bedarfsgerecht umgesetzt werden, erfolgen jedoch mindestens alle zwei Jahre;
- jährliche schriftliche Berichterstattung an den Schulrat und an die Schulaufsicht.

³ Bei Schulleitungen, die für mehrere Schulträger tätig sind, genehmigt das Amt für Volksschulen und Sport die Führungsspanne unter Berücksichtigung der Organisationsstatute aller beteiligten Schulen.

§ 6 Abs. 1 und 4

¹ Die Schulleitung umfasst folgende Bezeichnungen:

- Schulleiterin oder Schulleiter
- Team- oder Schulteamleiterin oder -leiter
- Rektorin oder Rektor (Schulen in mehreren Gemeinden oder Gemeindeteilen)

⁴ Bei grossen und mittleren Schulen können Team- oder Schulteamleiter und -leiterinnen eingesetzt werden. Sie sind den zugeteilten Lehrpersonen vorgesetzt.

§ 7 Abs. 3

³ Ein Schulleitungsmitglied ist Mitglied der Steuergruppe.

§ 11 Abs. 2

Wird aufgehoben.

§ 12 Abs. 3

³Der Schulrat kann Schulhalbtage für Schulentwicklungsaufgaben einsetzen. Die Hälfte der festgelegten Tage – maximal vier Schulhalbtage – wird bei der Berechnung der vorgeschriebenen Schulhalbtage mitgezählt. Schulhalbtage für Schulentwicklungsaufgaben, die in der unterrichtsfreien Zeit der Schule liegen, sind für die individuelle Lehrpersonenweiterbildung anrechenbar.

§ 14

Wird aufgehoben.

§ 15

Wird aufgehoben.

II.

¹Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

²Er tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Patrick von Dach

¹ GS 24-44.

² SRSZ 611.213.